

Als politische Behörde I. Instanz.

Verordnung

**des Wiener Magistrates, Abteilung IX, vom 7. September 1918,
M.-Abt. IX—8284/18, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen
für den Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum und von Fuhr-
kostenzuschlägen in Wien.**

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 23. August 1918,
N.-G.-Bl. Nr. 308, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für
einige Mineralölprodukte, wird verordnet:

**Im Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum, das ist beim Ver-
kaufe in Mengen von weniger als einem Faß oder einer Kiste, dürfen
unter Zugrundelegung eines Fuhrkostenzuschlages (Kosten für
die Zu- und Abstreifung) von 5 K 50 h für je 100 kg Reingewicht
nachstehende Preise nicht überschritten werden:**

Zulässiger Höchstpreis in Hellern			
Bei Absatz von Mengen bis einschließlich 10 kg oder 12 l netto		Bei Absatz von Mengen über 10 kg oder 12 l netto	
1 kg	1 l	1 kg	1 l
78	64	74	60

**Diese Preise gelten für den Verkauf im Laden ohne
Zustellung und sind in den den Kunden zugänglichen Verkaufslokalitäten
an augenfälliger Stelle deutlich ersichtlich zu machen.**

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht der
strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von der politischen Behörde I. Instanz
mit Arrest bis zu 6 Monaten oder nach deren Ermessen mit Geldstrafen
bis zu 20.000 Kronen bestraft. Überdies kann der Verfall jener Waren-
mengen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und wenn die
Übertretung in Ausübung eines Gewerbes erfolgt ist, auch der Verlust
der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

Diese Verordnung tritt am 9. September 1918 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt die Magistratsverordnung vom 22. Feber
1917, M.-Abt. IX—1258/17, außer Kraft.